

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud PrivatUniversität (ÖH SFU)

Gemäß § 16 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud PrivatUniversität (nachfolgend bezeichnet als „ÖH SFU“) nachstehende Satzung:

Organe

§ 1. (1) Die Organe der ÖH SFU sind:

- a) die Privatuniversitätsvertretung
- b) die Studienvertretungen¹:
 1. Psychotherapiewissenschaften
 2. Psychologie
 3. Medizin
 4. Musik
 5. Fremdsprachige bzw. ausländische Studiengänge
- c) die Wahlkommission.

(2) Die Beschlüsse über Zusammenlegungen von Studienvertretungen gemäß § 19 HSG 2014 sind der Satzung beizulegen.²

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der ÖH SFU mit Ausnahme der Wahlkommission.

Privatuniversitätsvertretung

§ 2. (1) Mitglieder der Privatuniversitätsvertretung sind³:

- a) Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht;
- b) die Referentinnen und Referenten der Privatuniversitätsvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
- c) die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen/der Studienvertretungen⁴ mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten der betreffenden Fakultäten/Studienrichtungen

¹ Gilt für jegliche Niederlassungen der SFU, an denen die Studiengänge angeboten werden.

² Falls Fakultätsvertretungen/... vorhanden sind: Hier festlegen, von welcher Studienvertretung Studierende in diese Organe zu entsenden sind (siehe § 15 Abs. 2 HSG 2014).

³ JahrgangsvertreterInnen sind, falls vorhanden, gemäß HSG keine Mitglieder der Privatuniversitätsvertretung. In der Satzung könnte aber vorgesehen werden, sie mit beratender Stimme ebenfalls einzuladen.

⁴ Siehe § 16 Abs. 1 Z 3 HSG.

Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung

§ 3. (1) Die Privatuniversitätsvertretung fasst ihre Beschlüsse in Privatuniversitätsvertretungssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An folgenden Tagen dürfen keine Sitzungen stattfinden:

- a) von 23. Dezember bis 10. Januar
- b) in der Woche vor dem Ostersonntag
- c) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Einladung zu Sitzungen

§ 4. (1) Die oder der Vorsitzende der Privatuniversitätsvertretung hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung der Privatuniversitätsvertretung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der Privatuniversitätsvertretung eingeschrieben auf dem Postweg zu verschicken. Auf Wunsch kann die Einladung stattdessen auch per E-Mail an eine, von den jeweiligen Mitgliedern der Privatuniversitätsvertretung der oder dem Vorsitzenden, spätestens in der ersten Sitzung einer Funktionsperiode bekannt gegebene E-Mailadresse gesendet werden. Außerdem sind mindestens eine Woche vor der Sitzung auf der Homepage der ÖH SFU Zeit und Ort der Sitzung zu veröffentlichen.

(3) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragsstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung bei der Privatuniversitätsvertretung einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags bei der Privatuniversitätsvertretung stattzufinden. Die im § 3 Abs. 2 lit. a bis c genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(4) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

Tagesordnung

§ 5. (1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unter Berücksichtigung anhängiger Fragen festgesetzt.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Privatuniversitätsvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
5. Bericht des Vorsitzes
6. Berichte der Vorsitzenden der Studienvertretungen/Fakultätsvertretungen
7. Berichte der Referentinnen und Referenten
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden
9. Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
10. Allfälliges

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Privatuniversitätsvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Tagesordnungspunkte gemäß §4 Abs. 3
5. Allfälliges

(4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden der Privatuniversitätsvertretung einlangen.

(5) Ergänzungen der Tagesordnung, die weniger als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn eingebracht wurden, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ zu behandeln.

Sitzungsteilnahme

§ 6. (1) Die Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Sitzung der Privatuniversitätsvertretung ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht oder nicht wieder hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatäre können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen (ständiger Ersatz).

(4) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

(5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein ständiger Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten (§ 6 Abs. 4), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzperson kann höchstens eine Stimme führen.

(7) Auf Beschluss der Privatuniversitätsvertretung können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

Sitzungsleitung

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einen ihrer oder seiner Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung der Privatuniversitätsvertretung weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs. 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

Sitzungsablauf

§ 8. (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache,
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit. a) und b) für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
- d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, in Summe maximal 60 Minuten pro Sitzung.

(3) Pro Sitzung darf jede Liste zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. d) zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der Privatuniversitätsvertretung. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

Debatte

§ 8a. (1) Bei Bedarf hat jede Person mit Antrags- und Rederecht zu jedem Zeitpunkt der Sitzung das Recht, die Erstellung und Einhaltung einer RednerInnenliste einzufordern. Der oder die Vorsitzende hat für deren Einhaltung zu sorgen. Das Inkrafttreten gilt bis zum und erlischt mit dem Ende der jeweiligen Sitzung und impliziert:

- a) dass die Antragstellerin oder der Antragsteller des Tagesordnungspunktes das Wort zu Beginn der Debatte erhält, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- b) dass die Reihenfolge der RednerInnenliste unterbrochen wird, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung noch beenden.

(2) Wer zur Sitzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Sitzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

(3) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:

- a) Vertagung des Gegenstandes,
- b) Schluss der Debatte bzw. sofern vorhanden der RednerInnenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
- c) Schluss der Debatte bzw. sofern vorhanden der RednerInnenliste zu einem Antrag

(4) Über Anträge gemäß Abs. 3 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden. Nur eine Contra-Rednerin oder ein Contra-Redner erhält das Wort.

(5) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

(6) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen. Bei Bestehen einer RednerInnenliste erhalten die auf der RednerInnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur RednerInnenliste sind nicht mehr möglich. Ausstehende Abstimmungen finden nach Abarbeitung der RednerInnenliste statt.

(7) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal fünf Minuten pro Wortmeldung. Abweichende Regelungen können von der Privatuniversitätsvertretung mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Abstimmungsgrundsätze

§ 9. (1) Soweit im HSG nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss der Privatuniversitätsvertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare oder deren Ersatzpersonen erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(6) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln abzustimmen.

(7) Auf Wunsch von 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare ist ein Antrag geheim abzustimmen.

(8) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.

Anträge

§ 10. (1) Anträge (zur Abstimmung eingereichter Entwurf; Vorschlag) sind einzubringen als:

- a) Hauptantrag: zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
- b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
- c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag.

(2) Alle Anträge sind den Mandatarinnen und Mandataren mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
2. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
3. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

Protokolle

§ 11. (1) Zu jeder Sitzung der Privatuniversitätsvertretung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mandatarinnen und Mandatare zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 5 Tagen anzufertigen und den Mandatarinnen und Mandataren unverzüglich zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Privatuniversitätsvertretung zu behandeln.

(4) Genehmigte Sitzungsprotokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der ÖH Sigmund Freud PrivatUniversität Wien zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben oder solche mit vertraulichen Inhalten.

Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

§ 12. (1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud PrivatUniversität betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Privatuniversitätsvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung einer Anfrage binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der Privatuniversitätsvertretung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatare der Privatuniversitätsvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der ÖH Sigmund Freud PrivatUniversität Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, idF BGBl. I Nr. 83/2013, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Privatuniversitätsvertretungssitzung statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

Referate

§ 13. (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Privatuniversitätsvertretung:

a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten

- b) Referat für Sozialpolitik
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Privatuniversitätsvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Vor ihrer Wahl in der Privatuniversitätsvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem öffentlichen Hearing stellen.

(3) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Die im § 3 Abs. 2 genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten Privatuniversitätsvertretungssitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Privatuniversitätsvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.

(4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der Privatuniversitätsvertretung einzuhalten.

(5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jede Referentin und jeder Referent der Privatuniversitätsvertretung einen kurzen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Semester vorzulegen.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Privatuniversitätsvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

(8) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der ÖH SFU mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der ÖH SFU hierüber unverzüglich zu berichten.

Studienvertretungen und andere gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 eingerichtete Organe

§ 14. (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist haben die Studienvertretungen und alle nach § 15 Abs. 2 HSG 2014 eingerichteten Organe die Bestimmungen dieser Satzung für die Privatuniversitätsvertretung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Studienvertretungen und Organe haben sich mindestens zwei Mal im Semester zu Sitzungen zu versammeln. Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Studienvertretung bzw. des Organs einzuladen.

(3) Bei der ersten Sitzung eines Semesters müssen die Termine für die folgenden Sitzungen des jeweiligen Semesters festgelegt werden.

(4) Die Anberaumung einer Sitzung hat statt zu finden, wenn mindestens 20 vH Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen oder wenn die oder der Vorsitzende dies für notwendig hält.

(5) Stimmübertragungen sind in den Studienvertretungen und anderen Organen nicht zulässig.

(5a) An folgenden Tagen dürfen keine Sitzungen von Studienvertretungen und zusätzlich eingerichteten Organen stattfinden:

- a) von 23. Dezember bis 10. Januar
- b) in der Woche vor dem Ostersonntag
- c) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(6) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, ordnungsgemäßer Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht der oder des Vorsitzenden der Studienvertretung
4. Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
5. Allfälliges

(7) Beim Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann die Aufnahme oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge möglich.

Entsendung in den akademischen Senat

§ 15. (1) Die Wahl in den Senat erfolgt nach § 17 Z 8 HSG 2014. Die Entsendung der Mitglieder orientiert sich an der Listenstärke der wahlwerbenden Gruppen. Dabei ist die Mandatsverteilung nach d'Hondt anzuwenden. Die ermittelte Verteilung der Sitze für die Entsendung in den Senat ist bei der konstituierenden Sitzung der Privatuniversitätsvertretung bekanntzugeben. Bei der darauffolgenden Sitzung findet die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Senat statt, wobei über einen Gesamtorschlag abzustimmen ist. Die Anzahl an Sitzen von Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden im akademischen Senat ist in der Verfassung der SFU geregelt.

(2) Bei der Nominierung ist darauf zu achten, dass die Sitzverteilung innerhalb einer wahlwerbenden Gruppe unter Beachtung der Fakultätszugehörigkeit ihrer Mitglieder zu erfolgen hat, wobei gegeben der Möglichkeit eine Gleichverteilung auch in Bezug auf den abzustimmenden Gesamtorschlag einzuhalten ist. Die bzw. der Zustellungsbevollmächtigte (ZBV) der entsendungsberechtigten wahlwerbenden Gruppen gibt die Nominierung der bzw. dem Vorsitzenden der

Privatuniversitätsvertretung bis drei Tage vor der Sitzung schriftlich bekannt. Die so nominierten Personen werden von der Privatuniversitätsvertretung per Beschluss in den Senat entsendet.

(3) Beim Ausscheiden einzelner Senatsmitglieder ist das vorangehend festgelegte Prozedere hinsichtlich Nominierung, Wahl und Abstimmung eines Gesamtvorschlags ebenfalls einzuhalten.

(4) Die Nominierung der Ersatzmitglieder erfolgt ebenfalls nach dem vorangehend festgelegten Verfahren. Für jeden Sitz im Senat kann ein Ersatzmitglied nominiert werden. Das verhinderte Senatsmitglied ist aufgefordert, ausschließlich Personen, als Ersatzmitglied für die Sitzung zu bestimmen, die sich auf der Liste der entsprechenden wahlwerbenden Gruppe befinden. Alternativ ist in schriftlicher Form eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes studentisches Hauptmitglied des Senats möglich.

(5) Sollten Sitze im Senat offen bleiben, werden diese öffentlich ausgeschrieben und bei der nächsten Sitzung der Privatuniversitätsvertretung durch die Mandatarinnen und Mandatare gewählt. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen ÖH-Mitglieder der SFU gemäß § 1 Abs. 3 HSG 2014. Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäß § 9 Abs. 6 durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Privatuniversitätsvertretung. Die öffentliche Ausschreibung hat mindestens 3 Wochen vor der Sitzung, welche die Wahl in den Senat als Tagesordnungspunkt beinhaltet, zu geschehen. Kandidaturen können bis drei Tage vor der Sitzung entgegengenommen werden.

Entsendung in Kommissionen und Unterkommissionen des Senats

§ 15a. (1) Die Privatuniversitätsvertretung hat die Aufgabe der Entsendung und Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in Kommissionen und Unterkommissionen des Senats gemäß § 17 Z 7 HSG 2014. Die genauere Vorgehensweise entspricht der in § 15 festgelegten.

(2) Die Entsendung in Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002 ist von den hier angeführten Bestimmungen ausgenommen und in § 15b separat geregelt.

(3) Der Senat hat die Möglichkeit, eine Person oder mehrere Personen vorzuschlagen, deren Entsendung die Privatuniversitätsvertretung zur Abstimmung bringen kann. Andernfalls gelten die in Abs. 1 festgelegten Bestimmungen.

Entsendung in Habilitations-, Berufungs- und Curricula-Kommissionen (als Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002)

§ 15b. (1) Bei Entsendung und Abberufung von Studienvertreterinnen und Studienvertretern in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002 werden die zuständigen Studienvertretungen bzw. Organe von der Privatuniversitätsvertretung (der bzw. dem Vorsitzenden) zur Nominierung von zu entsendenden Personen aufgefordert. Die Privatuniversitätsvertretung entsendet anhand dieser Nominierungen (gemäß § 32 Abs. 1 HSG 2014).

(2) Bei interdisziplinären Curricula-Kommissionen oder neueingerichteten Studien, bei denen die Zuständigkeit einer Studienvertretung nicht eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt

die Nominierung durch das fachlich am nächsten stehende Organ bzw. das hierarchisch übergeordnete nach § 15 Abs. 2 HSG 2014.

(3) Im Falle nicht ausreichender Nominierungen werden offene Sitze in den entsprechenden Kollegialorganen von der Privatuniversitätsvertretung öffentlich ausgeschrieben und im Rahmen der nächsten Sitzung durch die Mandatarinnen und Mandatare gewählt. Die genaueren Bestimmungen entsprechen den in § 15 Abs. 5 festgelegten.

Entsendung in fakultätsinterne Gremien

§ 15c. (1) Die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in fakultätsinterne Gremien erfolgt durch das hierarchisch höchstgestellte, fakultätsinterne Organ der ÖH SFU gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 bzw. durch die Privatuniversitätsvertretung. Das Nominierungsrecht kommt den jeweiligen Studienvertretungen bzw. anderen nominierungsberechtigten Organen nach Maßgabe von lit. a bis c zu. Die bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Studienvertretung bzw. des nominierungsberechtigten Organs hat die Nominierung(en) in schriftlicher Form bis drei Tage vor der nächsten Sitzung der Privatuniversitätsvertretung bzw. des wahlberechtigten Organs an diese bzw. dieses zu übermitteln. Die Privatuniversitätsvertretung bzw. das Organ hat anhand der Nominierungen über einen Gesamtvorschlag abzustimmen.

- a) Sofern die Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsgremium der Zahl der Studienvertretungen entspricht, steht jeder Studienvertretung bzw. jedem nominierungsberechtigten Organ das Recht zu, eine Person für das Fakultätsgremium zu nominieren.
- b) Sollten dem Fakultätsgremium mehr Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter angehören, als es Studienvertretungen bzw. nominierungsberechtigte Organe gibt, so hat jede dieser das Recht, eine Person zu nominieren. Für die übrigen Plätze fällt das Nominierungsrecht den, nach der Anzahl der Wahlberechtigten gemäß dem d'Hondtschen Verfahren gereichten, Studienvertretungen bzw. Organen zu.
- c) Sollten dem Fakultätsgremium weniger Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden angehören, als es Studienvertretungen bzw. Organe gibt, so fällt das Nominierungsrecht den größten, nach der Zahl der Wahlberechtigten gereichten Studienvertretungen bzw. anderen nominierungsberechtigten Organen, zu.
- d) Im Falle nicht ausreichender Nominierungen werden offene Sitze in den entsprechenden Gremien vom wahlberechtigten Organ bzw. von der Privatuniversitätsvertretung öffentlich ausgeschrieben und im Rahmen der nächsten Sitzung durch die Mitglieder bzw. die Mandatarinnen und Mandatare gewählt. Die genaueren Bestimmungen entsprechen jenen in § 15 Abs. 5 festgelegten.

Grundsatz der geschlechtsneutralen Begriffsverwendung (und Bezeichnung der ÖH SFU)

§19. (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖH SFU haben in allen Bereichen ihrer Tätigkeiten auf die Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen zu achten. Sofern der gegebene Rahmen es nicht anders erfordert, ist die offizielle Bezeichnung durch die bisher übliche Bezeichnung „ÖH SFU“ zu ersetzen.

(2) Bei den Sitzungen der Kollegialorgane ist auf geschlechtsneutrale Sprache zu achten.

Inkrafttreten und Änderungen

§ 20. (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind in Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mandatarinnen und Mandataren möglich. Die Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur in einer ordentlichen Sitzung der Privatuniversitätsvertretung vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen im Vorfeld der Sitzung bekannt gegeben wurden.

Wien, am 27.01.2016